

ABTEILUNG 6 - SOZIALES UND GESUNDHEIT

RICHTLINIEN

der Burgenländischen Landesregierung

über die Vergabe von Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin

zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzte der Sonderfächer Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemeinchirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendheilkunde verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzte der obgenannten Fachrichtungen.

Ziel des Förderprogrammes ist es, Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Das Land Burgenland fördert daher nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende der Danube Private University (DPU), die bereit sind, nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt mit Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemeinchirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin oder Kinderund Jugendheilkunde mit Kassenvertrag im Burgenland oder in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig zu sein.

Fördergebiet ist das Land Burgenland.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Medizinstudierende (Antragstellung vor Inskription) der Danube Private University (DPU) mit einer mindestens 2- jährigen durchgehenden Hauptwohnsitzmeldung im Burgenland. Fördervoraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.

3. Fördervoraussetzungen

Das Land Burgenland gewährt diese Förderung für maximal 5 Studierende pro Studienjahr. Die Auswahl richtet sich nach deren Platzierung im Zulassungsverfahren der DPU für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Burgenlandes.

Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt mit Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemeinchirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendheilkunde, in einer burgenländischen Krankenanstalt oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Land Burgenland tätig zu werden und
- b) diese ärztliche Tätigkeit mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.

Über begründeten Antrag kann die in lit. a) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die Studiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) gewährt und erfolgt seitens des Landes Burgenlandes in Form einer jährlichen Begleichung der Studiengebühr direkt an die DPU.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben den Antrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes und deren schriftlichen Mitteilung über die Reihung und festgestellter Eignung im Zulassungsverfahren für ein Stipendium des Landes, einer aktuellen Meldebestätigung sowie einem Staatsbürgerschaftsnachweis binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung der DPU einzubringen. Für das Studienjahr 2019/2020 ist der Antrag längstens binnen 2 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können auf Grund der Vorrückung anderer Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht daher keine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt durch Begleichung des jährlichen Studienbeitrages direkt vom Land an die DPU.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. November dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, eine Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

III.

Rückzahlung

Das Land Burgenland behält sich vor, die Förderung zurückzuverlangen, sofern

- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- b) allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- c) das Land Burgenland in andere Weise irrgeführt wurde;
- d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) absolviert wurde;
- e) die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt I. 3 lit. a) nicht fristgerecht aufgenommen wird;
- f) die ärztliche Tätigkeit nicht gemäß Punkt I. 3 lit. b) mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wird.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Burgenland um 1/60 des vollen Betrages.

Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die vorzeitige Beendigung des Studiums sowie der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 18.06.2019 in Kraft.